

s.B.51.322.Lig.arab.O. - JH/1e

Den 27. April 1976.

B e s u c h s n o t i z

Auf seinen Wunsch und im Einvernehmen mit Herrn Dr. Kaufmann, empfing der Unterzeichnende heute Mr. Edison M. Kempe (K), Counselor for Economic and Commercial Affairs, der Amerikanischen Botschaft in Bern.

K erklärt, von Washington beauftragt zu sein, im Rahmen der Sondierungen, die in den OECD-Staaten im Zusammenhang mit dem arabischen Israel-Boycott vorgenommen werden, sich bei uns über die Haltung der Schweiz in dieser Frage zu erkundigen.

K ist über den Ursprung des Boykotts der Araber im Bilde. Hinsichtlich des völkerrechtlichen Aspekts wird er im Sinne des vor 10 Jahren erstellten Exposés von Herrn Dr. Probst orientiert.

K findet, es sei für ihn sehr interessant, festzustellen, wie eingehend dieser Fragenkomplex seinerzeit von der Schweiz geprüft wurde.

Was die Frage des schweizerischen Rechts anbetrifft, wurde der Gesprächspartner auf die Artikel 271 und 273 StGB aufmerksam gemacht, welche verbotene Handlungen für einen fremden Staat und wirtschaftlichen Nachrichtendienst im Interesse des Auslands zum Gegenstand haben. Dadurch, dass sich die kantonalen Handelskammern, die zur Beobachtung dieser Vorschriften angehalten wurden, in Zweifelsfällen bei uns zu erkundigen, bestünde eine ge-

./.

- 2 -

wisse Möglichkeit, darüber zu wachen, dass sich die Araber bei ihren Erhebungen keiner Verletzung der Vorschriften schuldig machen.

Ueber erfolgte schweizerische diplomatische Aktionen gegen das Prinzip des anti-israelischen Boykotts befragt, antwortete ich : "As far as I know", sei dies nicht der Fall. (Hinweis, dass es meines Wissens anderen und sehr bedeutenden Staaten - siehe USA - nicht gelungen sei, für Firmen ihrer Nationalität eine Vorzugsbehandlung seitens der arabischen Boykottbehörden zu erreichen). Seit Bestehen des Israel-Boykotts hätten unsere Aussenminister jedoch nie verfehlt, bei sich bietenden Gelegenheiten gegenüber ihren arabischen Gesprächspartnern der Missbilligung der neutralen Schweiz über die arabischen Boykottmassnahmen Ausdruck zu verleihen. Wenn einerseits keine eigentlichen diplomatischen Aktionen das Prinzip betreffend erfolgten, hätten andererseits unsere diplomatischen Vertretungen, sei es am Sitz des zentralen Büros in Damaskus, sei es bei regionalen Büros, in spezifischen Fällen zu Gunsten schweizerischer Firmen und im Interesse der Export-Förderung interveniert.

Im weitem Verlaufe der Unterredung wurde die Frage der von den arabischen Staaten verlangten Bescheinigungen (affidavits) gestreift. K wurde über unser pragmatisches Vorgehen und unsere Funktion als beratendes Organ für die kantonalen Handelskammern orientiert.

K sagte, er wäre erstaunt, festzustellen, wie gut wir über den arabischen Israel-Boykott dokumentiert sind. Es bestanden keine Bedenken, ihm folgende Vervielfältigungen aus-

./.

- 3 -

zuhändigen :

- General Principles for the Boycott of Israel
(Zusammenfassung der Veröffentlichung in "Saudi Economic Survey" in der Zeit vom 1. Juli - 2. September 1970).
- Brief der General Union of Chambers of Commerce, Industry and Agriculture for Arab Countries.
Subject : The Arab Boycott of Israel,
its grounds and regulations.

Von besonderer Wichtigkeit scheint ihm Ziffer 2 dieses Dokumentes, wo es heisst :

"This boycott is directed against Israel, but not against the Jews. Indeed there are many Jewish citizens in most of the Arab States, who are unmolested and prosperous.

Jewish firms outside Israel receive from the Arabs the same treatment as non-Jewish firms. There is no discrimination. Any firm, irrespective of the creed or the race of its owners, shareholders, or managers will be able to deal with Arab countries, so long as it does not breach the regulations of the Arab boycott of Israel."

Der Unterzeichnende zeigte K die kürzlich von unserer Botschaft in Washington erhaltene Vervielfältigung des United States Department of Commerce (NEWS), betitelt :

"ADDRESS BY UNDER SECRETARY OF COMMERCE JAMES A. BAKER, III AS DELIVERED BEFORE THE UNIVERSITY OF TEXAS SCHOOL OF LAW CONFERENCE ON TRANSNATIONAL ECONOMIC BOYCOTTS AND COERCION, AUSTIN, TEXAS, THURSDAY, FEBRUARY 19, 1976".

Dem Wunsch um Ueberlassung der Broschüre zur Erstellung einer Fotokopie konnte entsprochen werden, da der "geistige Erguss" schliesslich aus der Küche seines Landes kam.

- 4 -

Mit besonderer Aufmerksamkeit nahm K zur Kenntnis, dass seinerzeit "His Excellency the Swiss Ambassador in Washington", H. Probst" der spiritus - rector bei der Festlegung der Richtlinien war. Damit dürfte sich K auf einfache Art seiner Mission entledigen ----- "so sorry" für meinen früheren verehrten Herrn Chef.

(sig.) Jossen

Kopien gehen an:

- Herrn Botschafter Dr. R. Probst, Washington z.K.
- Generalsekretariat z.K. (ad LA/wi)
- LC

8a
3. Mai 76 12'